

Stadt Stapl 306

### **Weiterführung Bebauungsplan XXI-23, Gutachtermittel und Hinweise zum Artenschutz**

Hier: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 19.11.2021 zum Untersuchungsbedarf Flora und Fauna

Sehr geehrte Frau Fuhlbrügge,

für das o. g. Plangebiet liegt dem Sachbereich Artenschutz der Unteren Naturschutzbehörde ein Fachgutachten aus dem Jahr 2017 von Herrn Scharon vor.

Diese naturschutzfachlichen Planungsgrundlagen sind derzeit und für das Jahr 2022 noch als hinreichend aktuell einzustufen und müssen demnach nicht erneut erarbeitet bzw. aktualisiert werden. Weiterhin sind die vorliegenden floristischen Erfassungsergebnisse (Biotoptypen und geschützte Pflanzen) nach aktuellem Stand als hinreichend aussagekräftig zu beurteilen.

Die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen (Scharon 2017, Kapitel 4.2.1.6.; Seite 45-46) wurden bereits teilweise thematisiert, jedoch möchte ich diese nachfolgend konkretisieren.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, insbesondere die Zugriffs- und Tötungsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwingend zu beachten, sofern sich unmittelbar vor Vegetationsbeseitigung und Abriss bzw. Sanierung von Gebäudesubstanz (z.B. Außenfassaden und Dächer) entsprechende Verdachtsmomente für gebäudebewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse) ergeben sollten. Demnach ist eine gutachterliche Untersuchung und die Einhaltung der genannten Zugriffsverbote vor Beginn derartiger Arbeiten erforderlich. Grundlage hierfür ist im Land Berlin die Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (sog. "Gebäudebrüter-Verordnung").

Weiterhin darf die Baufeldfreimachung nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Jahres erfolgen. Im Hinblick auf eine Entfernung der Vegetation sind die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes, gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Es liegen Hinweise zum Vorkommen des Westlichen Igels im Plangebiet vor. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verbieten u.a. ein Töten dieser geschützten Tiere und außerdem sind deren Winterquartiere geschützt. Erfahrungsgemäß besetzt diese Art ab Ende Oktober / Anfang November des Jahres ihre Winterquartiere, welche als geschützte Ruhestätten für die folgenden 3-4 Monate fungieren. Dieser Hinweis ist im Zuge der Baufeldfreimachung und Herstellung von BE-Flächen einzubeziehen.

Bäume sind vor der Fällung von fachkundigen Gutachter\*innen für Vögel und Fledermäuse auf geschützte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Baumhöhlen) zu prüfen. Für deren Beseitigung ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs.

1 Nr. 3 bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Für zu entfernenden Baumhöhlen sind entsprechende Ersatzquartiere (ggf. als CEF-Maßnahmen) vorzusehen.

Eine der häufigsten Todesursachen von Vögeln im weltweit besiedelten Kontext und in Berlin ist der Glasscheibenanflug bzw. -anprall. Demnach sind Baukörper und andere Einrichtungen so zu gestalten, dass von ihnen keine Gefahr für besonders oder streng geschützte Arten ausgehen kann. Insbesondere großflächige Glasflächen und Netze sowie Innen- und Außenbeleuchtungen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten, dass keine Gefahr des Vogelschlags bzw. Vogelfangs besteht. So ist bei der Fassadengestaltung der Gebäude die Problematik des Vogelschlages zu berücksichtigen. Relevante gläserne Fassadenflächen oder Fassadenteile mit Spiegelungen oder Durchsicht sind durch geeignete Schutzmaßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Weitere Informationen zur Umsetzung können der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, 2. überarbeitete Auflage 2012; Schweizer Vogelwarte / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) (Mitherausg.)

Schließlich sollte im Zuge von potenziell geplanten Neupflanzungen (Hecken, Sträuchern oder Bäumen) nach Möglichkeit heimische Gehölze vorgesehen werden. Zudem die Verwendung von Dach- und Fassadenbegrünung geprüft werden. Hierdurch kann dem Verlust von Nahrungshabitaten für bestimmten Arten entgegengewirkt werden.

Im Auftrag

gez. Eichhorst